

Anordnung
über die Aufkaufpreise für landwirtschaftliche
Erzeugnisse.

Vom 9. Dezember 1955

Im Einvernehmen mit den Ministerien der Finanzen, für Land- und Forstwirtschaft und für Lebensmittelindustrie wird folgendes angeordnet:

§ 1

Für den Aufkauf folgender Erzeugnisse werden neue Aufkaufpreise festgelegt, die das Staatssekretariat für Erfassung und Aufkauf den Aufkauforganen gesondert mitteilt:

Getreide,
Speisehülsenfrüchte,
Ölsaaten und Samen von Faserpflanzen,
Faserlein- und Ölfaserleinstroh,
Faserlein- und Ölfaserlein-Röststroh,
Hanfstroh,
Faserhanf,
Speisekartoffeln,
Lebendvieh ohne Schwein (auf Grund von Verträgen),
Lebendvieh ohne Schwein (ohne Verträge),
Lebendvieh ohne Schwein (Schafe und Ziegen),
Schwein (auf Grund von Verträgen),
Schwein (ohne Verträge),
Schlachtgeflügel und Kaninchen,
Milch,
Eier.

§ 2

Die bisherigen Aufkaufpreise gelten für Zuckerrüben und Wolle weiter.

§ 3

Zu den Aufkaufpreisen können entsprechend der Qualität der Erzeugnisse Zu- bzw. Abschläge treten. Ihre Höhe setzt das Staatssekretariat für Erfassung und Aufkauf fest.

§ 4

(1) Einzelbauern, LPG und sonstige Erzeuger, die Jahresaufkaufverträge über Schlachtvieh mit den zugelassenen Aufkauforganen abschließen, wird bei Erfüllung der Vertragsbedingungen ein höherer als der jeweils gültige Aufkaufpreis gezahlt. Die Höhe des Aufkaufpreises regelt der Vertrag, wobei für Lieferungen von Schlachtvieh im III. Quartal die höchsten Aufkaufpreise gezahlt werden.

(2) Das Muster der Aufkaufverträge für Schlachtvieh wird vom Staatssekretariat für Erfassung und Aufkauf herausgegeben.

§ 5

(1) Über den Aufkauf von Milch sind mit den LPG Jahresaufkaufverträge abzuschließen, in denen als Vergünstigungen neben den gültigen Aufkaufpreisen bei Vertragsabschluß 50 % der nach dem Verträge zustehen-

den Futtermittel ausgeliefert werden; die weiteren Futtermittel werden bei Einhaltung der monatlichen Lieferungen ausgegeben.

(2) Die Art und die Menge der Futtermittel, die als Vergünstigung gewährt werden, wird in den Aufkaufverträgen geregelt, deren Muster das Staatssekretariat für Erfassung und Aufkauf herausgibt.

§ 6

Sämtliche Aufkaufpreise verstehen sich frei Annahmestelle entsprechend den für die einzelnen Erzeugnisse geltenden Bestimmungen nach der Preisverordnung Nr. 543 vom 9. Dezember 1955 — Anordnung über die Festsetzung von Erfassungspreisen landwirtschaftlicher Erzeugnisse — (GBl. I S. 906).

§ 7

Die Aufkaufpreise gelten für die landwirtschaftlichen Erzeugnisse, die ab 1. Januar 1956 frei verkauft und aufgekauft werden, ausgenommen Faserpflanzensamen und -stroh. Die neuen Aufkaufpreise für Faserpflanzensamen und Faserpflanzenstroh treten für die Lieferungen aus der Ernte 1956 in Kraft.

§ 8

Die Abnahme- und Gütebestimmungen für den Aufkauf regeln sich nach § 51 der Verordnung vom 10. November 1955 über die Pflichtablieferung und den Verkauf landwirtschaftlicher Erzeugnisse (GBl. I S. 801).

§ 9

Auf die Zahlung der Aufkaufpreise nach § 1 besteht nur dann ein Rechtsanspruch, wenn die Aufkaufpreise zwischen Erzeuger und Aufkauforgan schriftlich vereinbart wurden.

§ 10

(1) Die Aufkaufpreise nach dieser Anordnung dürfen von den Aufkauforganen nur dann gezahlt werden, wenn der Erzeuger eine nach § 51 der Verordnung vom 10. November 1955 gültige Verkaufsberechtigung vorlegt bzw. die Berechtigung zum freien Verkauf nach den darüber geltenden Bestimmungen nachweist.

(2) Die Erzeuger sind zur Rückerstattung des Unterschiedes zwischen den gültigen Erfassungs- und den gezahlten Aufkaufpreisen verpflichtet, wenn ihnen der Aufkaufpreis vom Aufkauforgan zu Unrecht gezahlt wurde; die Aufkauforgane sind in diesen Fällen nach § 50 Abs. 4 der Verordnung vom 10. November 1955 zur Aufrechnung berechtigt.

§ 11

(1) Diese Anordnung tritt am 1. Januar 1956 in Kraft, sofern in dieser Anordnung nicht ein anderer Termin genannt ist.

(2) Die Gültigkeit bzw. Außerkraftsetzung der bisherigen Bestimmungen regelt sich nach § 6 der Preisverordnung Nr. 542 vom 8. Dezember 1955 — Verordnung über die Festsetzung von Erfassungspreisen landwirtschaftlicher Erzeugnisse — (GBl. I S. 905).

Berlin, den 9. Dezember 1955

Staatssekretariat für Erfassung und Aufkauf
landwirtschaftlicher Erzeugnisse

Streit
Staatssekretär